

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard" sowie  
zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr.	Stellungnahmen der Bürger	Stellungnahme/ Abwägung der Gemeinde
1	<p><b>10.07.2017</b> Vielen Dank für die Rückmeldung über Herrn Heller vom 08.06.2017.</p> <p>Leider kann ich Ihre „Stellungnahme/Abwägung der Gemeinde“ nicht in allen Punkten nachvollziehen und muss folglich auf meinen Einwänden bestehen bleiben.</p> <p>Es kann bis zum heutigen Tage noch nicht mit abschließender Sicherheit garantiert werden, dass insbesondere die Siloplatten <u>auf Dauer</u> flüssigkeitsdicht und beständig sind und so sichergestellt werden kann, dass auch in einigen Jahren kein Gärssaft / Silagesickersaft oder verunreinigtes Niederschlagswasser in das Erdreich sickern kann. Folglich kann auch keine Gefährdung des direkt angrenzenden Bachs sowie hierüber des Wasserschutzgebietes des städtischen Trinkwasserbrunnens „Reichertsmühle“ endgültig und langfristig ausgeschlossen werden.</p> <p>Des Weiteren bleibt für mich weiter die Frage offen, wie die Niederschlagsmengen einer so großen versiegelten Fläche auch während der (Gülle-) Ausbringungssperrzeit über die Wintermonate zurückgehalten werden können.</p> <p>Sie erwähnen, dass die Anlage auf Grund der Sicherheitsmaßnahmen u. a. nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) keine Entnahme von Wasserproben erfordert. Gerade § 29 BImSchG eröffnet die Möglichkeit für kontinuierliche Messungen bestimmter Emissionen oder Immissionen. Daher fordere ich der Betreibergesellschaft die Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Auflage zu erteilen, dass – wie in meinem letzten Schreiben bereits vermerkt – auf unbegrenzte Dauer mindestens einmal pro Monat Wasserproben vom Bach unterhalb der Biogasanlage entnommen werden und insbesondere O<sub>2</sub>, pH-Werte, SBV, NH<sub>4</sub> sowie NH<sub>3</sub> von öffentlichen (anerkannten) Institutionen bestimmt werden, sowie mir die entsprechenden Dokumen-</p>	<p>Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Bauleitplanung mit Änderungen des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP, nach dem Bundesbaugesetz (BauGB) erster Teil.</p> <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 BauGB).</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan setzt die künftige Nutzung der Grundstücke fest und ist somit der baurechtliche Rahmen.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard" sowie  
zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr.	Stellungnahmen der Bürger	Stellungnahme/ Abwägung der Gemeinde
	<p>tationen und Ergebnisse übermittelt werden.</p> <p>Des Weiteren verlange ich die unverzügliche Mitteilung der Art und Schwere von aufgetretenen Störfällen der Biogasanlage umso ggf. zeitnah reagieren zu können. Ebenso bitte ich um Mitteilung des durch § 58a BImSchG zu bestellenden Störfallbeauftragten und die Übermittlung des entsprechenden Ausbildungsnachweises. Sollte es sich bei der bestehenden und geplanten Anlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage handeln, für welche die Bestellung eines Störfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, bestehe ich trotzdem auf die Bestellung eines Störfallbeauftragten wie dies durch § 58a Abs. 2 BImSchG ermöglicht wird.</p> <p>Selbstverständlich ist mir bewusst, dass die Lagerung von Schlachtabfällen nichts mit dem Betrieb einer Biogasanlage zu tun hat. Mit dieser Aussage wollte ich lediglich unterstreichen, wie häufig sich im Wandel der Zeit die Erkenntnisse auch in umweltspezifischen Punkten ändern können und so im Nachhinein Einschätzungen überholt sind; hiermit musste ich bereits persönlich Erfahrungen machen. Es ist nicht auszuschließen bzw. sogar sehr wahrscheinlich, dass, wie auch schon in den letzten Jahren regelmäßig gesehen, die Vorgabe für den Bau und Betrieb von Biogasanlagen weiter verschärft werden.</p> <p>Um diesem ständigen Wandel und Erkenntnissen Rechnung zu tragen, eröffnet § 17 Abs. 1 BImSchG die Möglichkeit, selbst nach einer Genehmigung Anordnungen zu treffen um die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG (sog. Grundpflichten) durchzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und Belästigungen abzuwehren. Darüber hinaus schließt es aber auch die Pflicht ein, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und Belästigungen vorzubeugen (sog. Vorsorgepflicht).</p> <p>Die Vorbeugepflicht ist auch technologiebezogen, d.h. die Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge müssen dem jeweiligen Stand der Tech-</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard" sowie  
zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr.	Stellungnahmen der Bürger	Stellungnahme/ Abwägung der Gemeinde
	<p>nik entsprechen. Diese kann sich mit dem technischen Fortschritt ständig ändern und verbessern, somit verändert sich auch der Inhalt der Vorsorgepflicht (dynamische Pflicht). Infolgedessen können mit jeder Verbesserung der Vorsorgetechnologie über den § 17 Abs. 1 in Verbindung mit der Vorsorgepflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG neue, dem aktuellen Stand der Technik angepasste, nachträgliche Anordnungen erlassen werden, welche so eine dynamische Anpassung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage an den technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Gefahrenvorsorge sicherstellen. Dass diese dynamische Anpassung sowohl bei der bestehenden Anlage als auch bei einer möglichen Erweiterung eine ausdrückliche Auflage der Genehmigung wird, fordere ich hiermit. Ich gehe darüber hinaus davon aus, dass diese Anordnungen dann auch erlassen werden sowie deren Umsetzung kontrolliert wird, damit jeweils die Anlage auf dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft gehalten wird.</p> <p>Auch wenn es sich bei den vorn mir zuvor angesprochenen Punkten größtenteils um Ermessensvorschriften handelt, fordere ich unabhängig davon, dass dies als Auflage in Ihr Genehmigungsverfahren einbezogen werden. Meine Forderungen stütze ich nicht zuletzt auf das im gesamten Baurecht geltende Rücksichtnahmegebot in § 15 BauNVO. Dieses soll ausdrücklich u. a. den durch das BImSchG widerstreitenden nachbarrechtlichen Interesse zum Ausgleich verhelfen. Hervor geht dies bspw. auch aus § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Gerade aufgrund der Zielrichtung dieses Gesetzes gehe ich davon aus, dass meine eigenen Interessen (Wassereinhaltung Teichgewässer für Fischzucht) sowie die Interessen der Öffentlichkeit (Wasserschutzgebiet Reichertsmühle) hinreichend zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für Ihr Verständnis im Voraus besten Dank.</p>	<p>Bei den ungetragenen Vorschriften des BImSchG handelt es sich um ein eigenes Genehmigungsverfahren, das auf dem im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen (Lage des Fermenter, Havariewall, usw.) aufbaut.</p> <p>Die Einwendungen betreffen allein das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.</p>

Aufgestellt: 29.11.2017

Ingenieurbüro Willi Heller